

Stadt Töging a. Inn
Landkreis Altötting
Wasserrechtsantrag Kläranlage Töging

Erläuterungsbericht
Landschaftspflegerischer Begleitplan

INHALTSÜBERSICHT:

Proj.-Nr.: 2024-154-140

Datei: I:\Projekte\TÖGING STADT\2024-289\2024-289-50\06_Landschaftsplanung\Erläuterungsbericht.docx

Datum: 01.09.2025

Text:	Seite:
1 Vorhabensträger	3
2 Vorhaben	3
2.1 Veranlassung und Gegenstand der Planung	3
2.2 Bauliche Maßnahmen	4
2.3 Landschaftspflegerische Belange	4
3 Ausgangssituation	5
3.1 Landschaftsraum	5
3.2 Boden und Wasser	6
3.3 Potenzielle natürliche Vegetation	7
3.4 Flächennutzung: Verteilung Lebensraum- und Nutzungstypen	7
3.5 Natur- und Umweltschutz	9
3.6 Abschätzung der Artenschutzverträglichkeit	9
3.7 Denkmalschutz	13
4 Eingriff in Natur und Landschaft, Eingriffsbewertung und -kompensation	13



ERLÄUTERUNGSBERICHT

1 Vorhabensträger

Stadt Töging am Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a. Inn.

2 Vorhaben

2.1 Veranlassung und Gegenstand der Planung

Die Stadt Töging betreibt auf der Fl.-Nr. 1582/0 Gemarkung Töging a. Inn eine mechanisch-biologische Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 22.000 EW bestehend aus Rechen, Sandfang, Vorklärung und einer zweistraßigen Belebungsanlage. Die Schlammbehandlung erfolgt getrennt anaerob in einer nachträglich errichteten Faulung und einer eigenen maschinellen Schlammmentwässerung. Zur Faulgasverwertung steht inzwischen ein neues BHKW zur Verfügung.

Die wasserrechtliche Erlaubnis der Kläranlage Töging ist bis zum 31.12.2026 befristet. Mit Schreiben vom 04.07.2024 des Landratsamtes Altötting wurde die Stadt Töging aufgefordert rechtzeitig, jedoch mindestens ein Jahr vor Ablauf der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis, Genehmigungsunterlagen für eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis einzureichen.

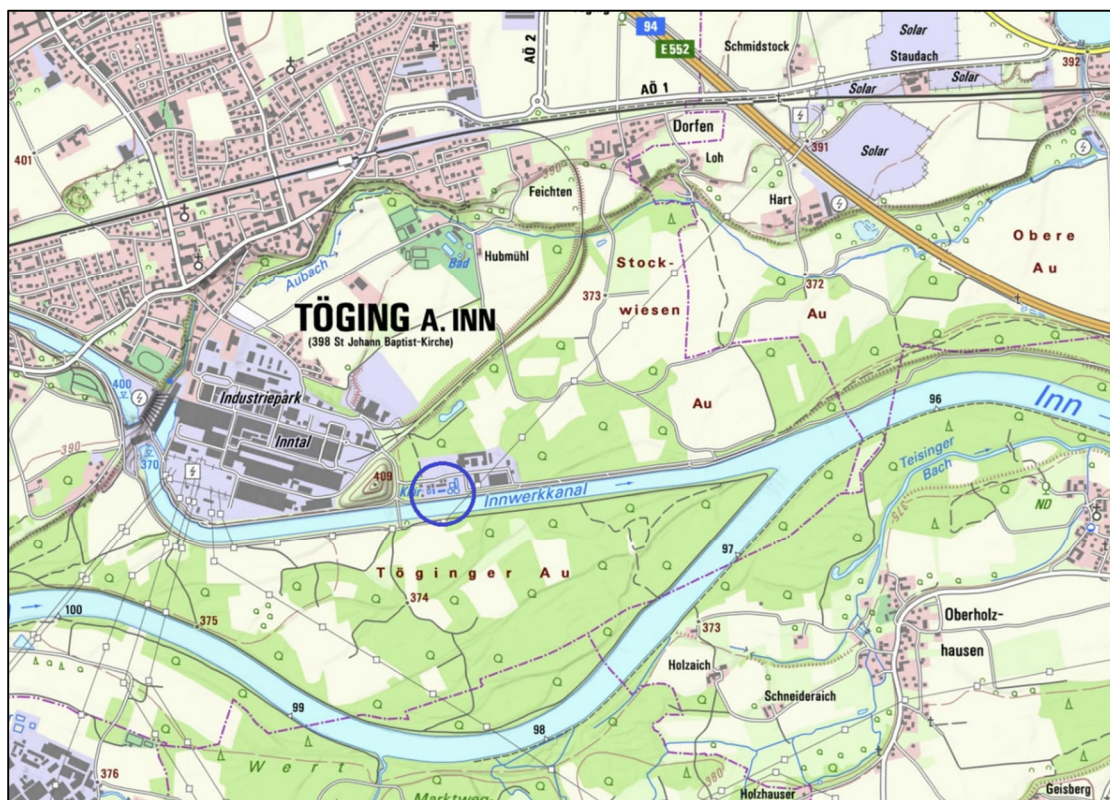


Abb. 1: Topographische Karte mit Planungsbereich RRB



2.2 Bauliche Maßnahmen

Es sind keine baulichen Maßnahmen geplant

2.3 Landschaftspflegerische Belange

Zur Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung bzgl. möglicher erheblicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft und zur Bestimmung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation von Eingriffen ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) bestehend aus Erläuterungsbericht und Planzeichnung erforderlich.

Im Jahr 2007 wurde aufgrund der damals beantragten Kläranlagenerweiterung nach Westen bereits ein LBP aufgestellt. Der Bescheid vom 27.03.2007 legt als forst- und naturschutzfachlichen Ausgleich für die Rodung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1459/2 der Gemarkung Töging a. Inn eine Aufforstung von 0,15 ha einer bisher nicht als Wald genutzten Fläche möglichst im Bereich der Innauen mit standortheimischen Auwaldgehölzen fest.

Die Aufforstung wurde auf Fl.Nr. 1441 Gmkg. Töging hergestellt und von der Unteren Naturschutzbehörde abgenommen. Beim Vergleich und der Auswertung der Orthofotos von 2009 und von 2024 fällt auf, dass bescheidskonform eine Fläche von 1.500 m² als Ausgleichsfläche im Ökoflächenkataster eingetragen ist, in Realität aber sogar ca. 2.000 m² aufgeforstet wurden.



Abb. 2: Orthofoto 2009 mit Abgrenzung der Ausgleichsfläche



Abb. 3: Orthofoto 2024 mit Abgrenzung der Ausgleichsfläche

Auch wenn im Zuge des aktuellen Wasserrechtsantrag keine baulichen Maßnahmen erfolgen, so gilt, dass die naturschutzfachlichen Belange bei jedem Antrag zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungen und Unterlagen zu aktualisieren sind. Entsprechend wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vorgelegt, der die aktuelle Situation beurteilt.

3 Ausgangssituation

3.1 Landschaftsraum

Die Kläranlage Töging liegt südlich der Stadt Töging a. Inn und östlich des Industrieparks Inntal am Innwerkkanal, einem künstlichen Privatgewässer III. Ordnung. Das Gelände der Kläranlage und des angrenzenden Betonwerks ist von Wald- und landwirtschaftlichen Nutzflächen der Töginger Au umgeben und befindet sich im Naturraum D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten, Untereinheit unteres Inntal.



Abb. 4: Orthofoto 2024

3.2 Boden und Wasser

Auswertung der Übersichtskarte Boden (Umweltatlas Bayern, online.): Fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatfeinsand bis -schluff über Carbonatsand bis -kies (Auensediment)

Mit dem Schutzgut Boden ist grundsätzlich schonend und nachhaltig umzugehen. Es sind keine Neuversiegelungen oder Nutzungsänderungen geplant, somit kann eine Betroffenheit des Schutzgutes Boden ausgeschlossen werden.

Gem. der Grundwassergleichenkarte (Digitale Hydrogeologische Karte 1:100.000 (online-bayernatlas)) liegt das Grundwasserstockwerk des Quartär auf einer Höhe von etwa 370 mNN.

Der überplante Bereich wird vom LfU als wassersensibel eingestuft, liegt aber außerhalb von Hochwassergefahrenflächen.

Maßnahmen stellen keine Beeinträchtigung der Gewässerqualität der Vorfluter dar.

Im Bereich der Kläranlage liegt gemäß LfU eine Geländesenke mit erhöhtem Abfluss bei Starkregen.

3.3 Potenzielle natürliche Vegetation

Feldulmen-Eschen-Auwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald.

3.4 Flächennutzung: Verteilung Lebensraum- und Nutzungstypen

Das Landschaftsbild wird großräumig durch den Inn und seine Aue geprägt, im unmittelbaren Umfeld zur Kläranlage jedoch überwiegend durch Gewerbe- und Industrieanlagen sowie den südlich angrenzenden künstlichen und naturfernen Innwerkkanal. Westlich der Kläranlage grenzt ein kleiner junger Gehölzbestand aus überwiegend strauchiger Sukzession an, nach Süden die Böschung zum Innwerkkanal. Die Böschung ist südexponiert, mit eher magerem und lückigen Grünland und vereinzelter Gehölzsukzession bewachsen, die aufgrund des Schutzstreifen der Freileitung regelmäßig zurückgenommen wird. In diesem Uferstreifen verläuft ein wassergebundener Weg entlang des Innwerkkanal. Im Osten grenzt ein Schotterweg und eine kleine mit jungen Fichten bepflanzte Grünfläche zum Betonwerk an. Im Norden verläuft die Innstraße.



Abb. 5: Foto 30.07.2025, Blick über die Kläranlage nach Osten



Abb. 6: Foto 30.07.2025, Blick nach Süden zum Innwerkkanal



Abb. 7: Foto 30.07.2025, Blick auf die Böschung zum Innwerkkanal

3.5 Natur- und Umweltschutz



Abb. 8: Bayernatlas, Orthofoto mit Biotopkartierung (rosa)

Im Umfeld der Kläranlage befinden sich einige biotopkartierte Flächen:

- Nördlich der Innstraße: 7741-0068-001 Grauerlen-Auwälder östlich Innwerk
- Östlich Betonwerk: 7741-0068-003 Grauerlen-Auwälder östlich Innwerk
- Uferstreifen beidseitig Inn, westlich KLA: 7741-0083-001 und 002: Gehölzstreifen am Innwerkkanal

Rechts des Inns: 7741-0068-001 Töginger Au

Im Kläranlagegelände selbst sind keine Biotope oder anderweitig geschützten Bestände erfasst. Da das Gelände der Kläranlage baulich nicht erweitert wird, ist keine Beeinträchtigung der biotopkartierten Flächen zu befürchten.

3.6 Abschätzung der Artenschutzverträglichkeit

Unabhängig von der Ausweisung von Schutzgebieten räumt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) naturschutzfachlich besonders wertvollen Tier- und Pflanzenarten einen besonderen Schutzstatus ein.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene verschiedene



Rechtsvorschriften erlassen worden. Entsprechend der aktuellen nationalen Rechtslage wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geklärt, ob:

- Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden.
- Für die weiteren streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, wird darüber hinaus geprüft, ob der § 15 BNatSchG einschlägig ist.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung dienen die vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren zusammengestellten und vom Landesamt für Umweltschutz geprüften Tabellen des zu prüfenden Artenspektrums, die alle in Bayern noch aktuell vorkommenden Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, Brutvogelarten und restlichen streng geschützten Arten enthalten. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden diese Arten hinsichtlich ihres potenziellen Vorkommens im Planungsgebiet geprüft. Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Informationen und einer Ortseinsicht wird das artenschutzrechtliche Potential wie folgt eingeschätzt:

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen oder im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie sind für das Untersuchungsgebiet Kläranlage aufgrund der vorhandenen Lebensräume nicht zu erwarten und konnten auch bei den Begehungen nicht angetroffen werden. Auch aus anderen Datengrundlagen (ASK, Biotopkartierung etc.) liegen keine entsprechenden Hinweise vor. Eine Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.



Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Säugetiere

Nach Abschichtung sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der Gewässernähe und Gehölzstrukturen lediglich Biber und Fledermausarten zu erwarten.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Biber-Fraßspuren entdeckt werden. Zudem hat sich der Biber in den letzten Jahren entlang der Bäche und Flüsse so ausgebreitet, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands möglicherweise vorhandener lokaler Populationen nicht zu befürchten ist.

Ein Vorkommen von Fledermäusen ist entlang von Inn, Innwerkkanal und aufgrund des gewässerbegleitenden Auwaldstrukturen anzunehmen.

Da keine Bautätigkeit geplant ist, und somit weder temporär z.B. durch Rückschnitt) noch dauerhaft (z.B. durch Rodung) in den Gehölzbestand auf den Gelände der Kläranlage oder angrenzenden Bereichen eingegriffen wird und auch an den Gebäudefasaden keine Veränderungen geplant sind, wird eine Betroffenheit von Fledermäusen ausgeschlossen.

Reptilien

Ein vereinzelt Vorkommen der Zauneidechse auf den schütter bewachsenen Schotterrasenflächen im Kläranlagengelände und den Böschungen zum Innwerkkanal ist nicht grundsätzlich auszuschließen, jedoch konnten bei einer Übersichtsbegehung keine Tiere entdeckt sowie keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten erkannt werden. Da, wie bereits angesprochen, keine Bautätigkeit erfolgen wird und auch keine Zunahme des innerbetrieblichen Verkehrs zu erwarten ist, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Amphibien

Ein Amphibienvorkommen wird aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen ausgeschlossen.

Fische

Die zu prüfende Art kommt im Vorhabengebiet nicht vor.
Eine Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

Libellen

Es sind keine Vorkommen von Libellenarten gemäß Artenliste des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt. Der Lebensraum ist zudem nur eingeschränkt geeignet.
Eine Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

Käfer

Die zu prüfenden Arten finden im Vorhabengebiet keinen geeigneten Lebensraum.
Eine Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

Tagfalter und Nachtfalter



Es sind keine Vorkommen von Arten gemäß Artenliste des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt. Die zu prüfenden Arten finden im Untersuchungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Eine Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

Muscheln und Schnecken

Es sind keine Vorkommen von Arten gemäß Artenliste des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt.

Eine Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Eine Reihe von Vogelarten kann bereits wegen ihrer Verbreitung in Bayern ausgeschlossen werden, weitere Arten sind als häufig und allgemein verbreitet einzustufen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Mit dem Vorkommen von seltenen, störungsempfindlichen Brutvögeln in den Gehölzbeständen im Norden und angrenzenden Gehölzbeständen ist aufgrund der Vorbelastungen nicht zu rechnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen als Folge der Planung ist daher bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht zu erwarten.

Gehölzrodungen, die grundsätzlich nur zwischen Oktober und Ende Februar vorgenommen werden dürfen, sind nicht vorgesehen. Der Gehölzbestand im Norden der Kläranlage aus Hainbuche und Spitz-Ahorn bleibt erhalten.



Ein Wiesenbrüter- oder Feldvogelvorkommen wird aufgrund intensiv genutzten Umgebung und der Nähe zu Gehölzbeständen ausgeschlossen.

Ein Vorkommen von Röhrichtbrütern wird in den Hochstaudenflächen am Innwerkkanal nicht ausgeschlossen. Diese Flächen befinden sich außerhalb der Kläranlage und sind daher nicht betroffen.

Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht zu prognostizieren.

Für die darüber hinaus untersuchten, nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, ist keine vorhabenbedingte Zerstörung von Lebensräumen i.S. des § 15 BNatSchG zu erwarten.

Da auch für die anderweitigen, im Umgriff der Kläranlage möglicherweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu befürchten sind, kann davon ausgegangen werden, dass kein Konflikt mit dem Artenschutz besteht, zumal keine Bautätigkeit und somit keine Schädigung von Lebensstätten erfolgt oder eine Störung bzw. Gefahr von Tötung durch Baustellenverkehr oder Zunahme des innerbetrieblichen Verkehrs erfolgt.

3.7 Denkmalschutz

Es befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler im Wirkraum.

4 Eingriff in Natur und Landschaft, Eingriffsbewertung und -kompensation

Eingriffe:

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Dabei sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Eingriffe zu unterscheiden.

Im Jahr 2007 wurde im Zuge des damaligen Antrags zur Erweiterung der Kläranlage ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt und eine Eingriff- und Ausgleichsermittlung vorgenommen.

Die Unterlagen von 2007 bestehen aus einem Erläuterungsbericht, einem Übersichtslageplan M 1:5.000 und einem Lageplan 1:1.000, auf dem die Eingriffsfläche (Röschung) auf die Ausgleichsfläche (Ersatzaufforstung) dargestellt sind.

Wie unter Punkt 2.3 dargestellt, wurden die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Bescheid ausgeführt.

Für das Kläranlagengelände selbst liegt aus dem Jahr 2007 kein detaillierterer Plan zur Freiflächengestaltung vor.

Das erste Orthofoto nach der Erweiterung der Kläranlage stammt aus dem Jahr 2009. Zu diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass bereits eine Abnahme erfolgt ist und entsprechend der genehmigte Zustand in dem Orthofoto abzulesen ist. Verglichen mit dem aktuellen Orthofoto aus dem Jahr 2024 zeigen sich lediglich geringe Veränderungen, die als Eingriffe zu werten sind.



So erkennt man im Norden den Verlust von drei Bäumen und eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 135 m².



Wie bereits mehrfach angesprochen, sind aktuell keine Baumaßnahmen, Neuversiegelungen oder Rodungen geplant, die darüber hinaus als Eingriff zu berücksichtigen wären.

Geplante Kompensationsmaßnahmen:

Zur Kompensation der Gehölzrodung von drei Bäumen und der Flächenversiegelung von 135 m² ist auf Fl.Nr. 1459/7 die Pflanzung von 8 gebietseigenen Bäumen geplant.

PFLANZENLISTEN

Gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 6.1

Bäume

Qualität: H 3 x verpflanzt mDB StU 14 - 16

3	PA	Prunus avium	Vogel-Kirsche
3	QR	Quercus robur	Stiel-Eiche
2	TC	Tilia cordata	Winter-Linde

Pflegemaßnahmen:

- Schutz den neugepflanzten Bäume vor Wildverbiss
- Die Gehölze sind dauerhaft zu pflege, zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Aufgestellt:
Aichach, den 15.09.2025
Mayr Ingenieure
Aichach